

Zeitschrift:	Schweizer Soldat + MFD : unabhängige Monatszeitschrift für Armee und Kader mit MFD-Zeitung
Herausgeber:	Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band:	64 (1989)
Heft:	9
Artikel:	Vorsorge und Massnahmen : Sicherung der Überlebensgrundlagen
Autor:	Krähenbühl, René
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-716302

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VORSORGE UND MASSNAHMEN

SCHLOSSEN EMDDOK
366 | 379

Sicherung der Überlebensgrundlagen

Von Oberst René Krähenbühl, Samedan

Organisation und Aufgaben der Kriegswirtschaft

Für die Schweiz, den kleinen Binnenstaat, fast ohne eigene Rohstoffe, ohne eigenen Zugang zu den Weltmeeren, angewiesen auf den Austausch eigener Produkte gegen unentbehrliche Importgüter, war die Landesversorgung bzw die Kriegswirtschaft, eine **schicksalshafte Aufgabe**. Schon zu Beginn des europäischen Konfliktes umringt von kriegs- und wirtschaftskriegsführenden Grossmächten, stellte die Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Wirtschaft an alle die höchsten Anforderungen. Nebst der militärischen Rüstung mussten umfassende kriegswirtschaftliche Vorbereitungen getroffen werden. Bereits im Frühjahr 1938 wurden in einer bundesrätslichen Verordnung die notwendigen Grundla-

gen und Kompetenzausscheidungen getroffen. Noch vor Ablauf des Jahres 1938 war die Organisation geschaffen und die künftigen Chefs bezeichnet.

Eine vom **Delegierten für Kriegswirtschaft** präsidierte **Kommission für Kriegswirtschaft** arbeitete mit folgenden Instanzen: **Zentralstelle für Kriegswirtschaft** als eigentliches Stabsbureau und als zentraler Rechtsdienst, **6 Kriegswirtschaftsämter** (Generalsekretariat des Volkswirtschaftsdepartementes, Kriegernährungsamt, Kriegsindustrie und -arbeitsamt, Kriegstransportamt, Handelsabteilung und Kriegsfürsorgeamt). Diese organisatorischen Vorbereitungen haben sich bewährt; gleichzeitig mit dem Mobilmachungsbeschluss für die Armee konnte der Chef des Volkswirtschaftsdepartementes die **Mobilmachung des kriegswirtschaftlichen Apparates**

Sicherung des Preisniveaus, Preis- und Mietzinserhöhungen usw untersagt

Wirtschaftlicher Erlass vom 4. September 1939:

(Mitg) Die Sorge um den Schutz einer **geregelten Marktversorgung** und die Erhaltung eines **tragbaren Preisniveaus** hat den Bundesrat veranlasst, gestützt auf die ihm von der Bundesversammlung erteilten Vollmachten die geeigneten Massnahmen zu treffen.

Vom 4. September 1939 an ist es untersagt, die Gross- und Kleinhandelspreise von Waren, die Miet- und Pachtzinsen, die Tarife der Hotels, Pensionen, Erziehungsanstalten, Spitäler und Kursanstalten, die Tarife für Gas und Elektrizität, die Honorar- und Werktarife sowie irgendwelche anderen Tarife (mit Ausnahme jener der konzessionierten Transportanstalten) über den effektiven Stand vom 31. August 1939 ohne Genehmigung der eidgenössischen Preiskontrollstelle oder ihrer autorisierten Unterorgane zu erhöhen; zur Genehmigung von Mietzinserhöhungen bleiben die Kantone zuständig.

Die Hamster-, Wucher-, Schieber- und Ketengeschäfte werden unter Strafe gestellt. Die Behörden werden solche Geschäfte rücksichtslos bekämpfen.

Hamstern verboten!

Vorsorgliche Bezugssperre einzelner Nahrungsmittel

ag. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat gestuft auf Erfahrungen in Kriegs- und Notzeiten in seinem Aufruf an das Schweizer Volk vom 5. April 1939 privaten und kollektiven Haushaltungen die Anlegung eines

Zweimonatsvorrates

von einer Reihe wichtiger haltbarer Nahrungsmittel vorgeschrieben. Diese Vorratshaltung ermöglicht es, in einem Augenblick, wo Angeinkäufe, Hamsterei und Preistreiberei drohen, eine allgemeine Bezugssperre für diejenigen Lebensmittel auszusprechen, für welche die Vorratshaltung in privaten und kollektiven Haushaltungen (Gasthäuser, Kostgebäuden, Anstalten usw.) angeordnet wurde.

Für diejenigen Teile der Bevölkerung, die nicht in der Lage waren, die vorgeschriebenen Vorräte zu kaufen, wurden den zuständigen kantonalen Instanzen

„Blaue Karten“

durch Verteilung übergeben. Die Inhaber dieser „Blauen Karten“ werden auch während der Dauer der Bezugssperre gegen Abgabe des vorgebrachten Abschnittes berechtigt, ihre Einkäufe angepassten Gütern fortzusetzen.

Diese Sperrmaßnahme erfolgt, wie bereits dargestellt, einzigt zu dem Zweck, die regelmässig in kritischen Zeiten einsetzende

Innolose Hamsterei zu unterbinden, die zu einer unzweckmässigen und verderblichen Häufung von Warenvorräten führt. Statt dessen soll von allem Ansang an ein befonnesenes Haushalten mit dem vorsorglich bei den Importeuren, beim Handel und den Fabriken gefäusneten Vorräten durchgeführt werden. Die Vorratshaltung im Lande und die vorbereiteten Versorgungsmöglichkeiten lassen denn auch

alle Angst- und Panikläufe als völlig unbegründet erscheinen.

Mit Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements über die Bezugssperre einzelner Nahrungsmittel vom 28. August 1939 ist nun vom 29. August 1939 von 0.00 Uhr an, die beabsichtigte Bezugssperre für einzelne Nahrungsmittel, wie Zucker, Käse, Hülsenfrüchte (Erbsen, Bohnen, Linsen) und deren Produkte (ausgenommen grüne Bohnen und Erbsen), Feigwaren, Hafer- und Gerstenprodukte, Maisgrits,

Maismehl (Rohkoffsloden inbegriffen), Speisefette, gesottene Butter (frische Öl- und Kochbutter ausgenommen), Koch- und Salatöle, Grieß, Badmehl und andere Teile, um eine Dauer ausgesprochen worden, die ausreicht, um eine definitive Rationierung in Kraft zu setzen.

Gleichzeitig sind die Kantone angezeigt worden, durch die von ihnen bezeichneten zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörden diesenigen Kreisen der Bevölkerung, die nicht in die Lage waren, die vorgeschriebenen Haushaltungsvortäte anzulegen, die „Blauen Karten“ zur Verfügung zu stellen, für die diesen Zweck vorgesehen wurden. Ebenso haben die zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden die Möglichkeit, private Beijager zum Kauf von gesperrten Waren der vorherwähnten Art zu ermächtigen, wenn diese nachgewiesenermaßen für Zwecke der Armenfürsorge oder für wohltätige Zwecke erworben werden.

Auch für die zahlreichen übrigen,

in die Bezugssperre nicht einbezogenen Lebensmittel

besteht für Paniekinkäufe und Hamsterei keinerlei Veranlassung. Die Vorratshaltung im Lande an importierten Lebensmitteln und die stark entwickelte inländische Produktion dürfen der Bevölkerung die ruhige Gewissheit geben, dass

bezüglich der Nahrungsmittelversorgung keinerlei Beschränkungen

begründet sind. Es muss deshalb erwartet werden, dass das einkaufende Publikum in seinem eigenen Interesse auf preistreibende Hamstereinkäufe verzichtet. Die Lebensmittelgeschäfte werden demnach die übrigen Nahrungsmittel weiterhin in normalem Ausmass in Verkehr bringen.

Die Verfügung wendet sich sodann an die Inhaber von Verkaufsstellen und verpflichtet sie, den im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfügung vorliegenden Bestand an gesperrten Waren aufzunehmen und über diese Bestände laufend Buch zu führen. Die von den Verkaufsstellen eingelösten „Blauen Karten“ müssen nach Warenarten geordnet aufbewahrt und für Nachlieferungen bereithalten werden.

Widerhandlungen gegen die Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes über die Bezugssperre einzelner Nahrungsmittel werden mit Buße bis zu 5000 Fr. bestraft.

seines Departementes verfügen, der reibungslos auf den 4. September 1939 seine Funktionen aufnehmen konnte.

Die kriegswirtschaftlichen Aufgaben gliederten sich in zeitlicher Folge in die oben geschilderten **Vorbereitungsmassnahmen**, in die **Massnahmen zur Umstellung der Friedenswirtschaft** und in die eigentliche **kriegswirtschaftliche Leitung der Wirtschaft durch den Staat**. Hier ist zum besseren Verständnis und zur Auffrischung der Kenntnisse der gesetzlichen Grundlagen beizufügen, dass die Handels- und Gewerbefreiheit in unserer Bundesverfassung fest verankert sind. Davon darf nur abgewichen werden, wenn das Gesamtinteresse des Landes dies erfordert. Artikel 31 bis Absatz 3 Buchstabe e, welcher die verfassungsmässige **Grundlage der wirtschaftlichen Landesversorgung** bildet, erlaubt notfalls ein solches Abweichen:

«^a Wenn das Gesamtinteresse es rechtfertigt, ist der Bund befugt, nötigenfalls in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit, Vorschriften zu erlassen: ...»

... «^e Über vorsorgliche Massnahmen der wirtschaftlichen Landesverteidigung, ferner zur Sicherstellung der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen bei schweren Mangellagen, welche die Wirtschaft nicht selbst zu beheben vermag.»

Nicht nur die Kriegsführenden, sondern auch die Neutralen suchten schon in den ersten Kriegstagen sich möglichst grosse Vorräte an kriegsnotwendigen Waren zu sichern und die Ausfuhr dieser Waren zu verhindern. Die Schweiz musste sich dazu entschliessen, die **Ausfuhr aller Waren zu verbieten** bzw einem **Bewilligungszwang** zu unterstellen. Die dringlichsten Umstellungsmassnahmen auf dem Gebiet der Kriegswirtschaft waren die durch Bundesratsbeschluss vom 1. September 1939 begründete **Preisüberwachung**, die **Preisschaffung** und die zahlreichen, teils vorsorglichen, Bewirtschaftungsvorschriften. Dazu gehören die **Massnahmen zur Verbrauchslenkung** und die **Rationierung**. Nicht zu vergessen die Regelung des **Dispositionswesens der Wehrmänner** zur Sicherstellung der dringendsten und lebenswichtigsten Teile in der Produktion und der Wirtschaft.



Die Lebensmittelrationierung

Im Geleitwort zum Bericht des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über die «Schweizerische Kriegswirtschaft 1939–1948» schreibt Bundesrat Stampfli unter anderem:

«Der Erste Weltkrieg hat aber auch die unbarmherzige Lehre zurückgelassen, dass die Neutralen trotz ihres entschiedenen Willens, der kriegerischen Auseinandersetzung fern zu bleiben, in den Wirtschaftskrieg hineingezogen und in ihren Lebensmöglichkeiten empfindlich eingeengt werden. Der totalitäre Krieg, wie ihn Diktaturstaaten früh genug proklamiert hatten, liess nicht die geringste Hoff-

nung, dass der kommende Krieg mit mehr Schonung für die Neutralen ausgetragen würde.»

Diese Erkenntnis führte dazu, dass angesichts der politischen Entwicklung Europas in den dreissiger Jahren für unser Land neben der militärischen Bereitschaft auch eine wirtschaftliche Kriegsvorbereitung zu organisieren war. Einen wichtigen Schritt dazu vollzog das «*Bundesgesetz über die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern*» vom 1. April 1938. Durch die vollzogenen Massnahmen konnte der wehrwirtschaftliche Apparat bei Kriegsausbruch Ende August 1939 umgehend funktionieren. Eine wesentliche Massnahme war die **Rationierung lebenswichtiger Lebensmittel**. Bereits im April 1939 wurde die schweizerische Bevölkerung aufgefordert, **Lebensmittelvorräte** für die Dauer von zwei Monaten anzulegen. Nachfolgend – und interessaehalber bis Kriegsende aufgezeichnet – einige Daten aus der langen Chronologie der Rationierung.



Rationierungsmassnahmen

29. August 1939	Bezugssperre von Zucker, Reis, Hülsenfrüchten, Teigwaren, Hafer- und Gerstenprodukten, Maisgrieß, Maismehl, Speisefett, eingesottener Butter, Koch- und Salatöl, Gries, Backmehl und anderen Mehlen.
30. Oktober 1939	Rationierung von Zucker, Reis, Teigwaren, Hülsenfrüchten, Mehl und Gries aus Brotgetreide oder Mais, Hafer- und Gerstenprodukten, Speisefett, Speiseöl.
28. Dezember 1939	Regelung des Anlegens von Vorräten an rationierten Lebensmitteln – Vorratskarte.
1. April 1941	Einführen der Mahlzeitencoupons.
31. Mai 1941	Bezugssperre und Rationierung von Kaffee, Tee, Kakao.
3. Dezember 1941	Bezugssperre und Rationierung von Eiern.
1. März 1942	Bezugssperre und Rationierung von Fleisch.
27. Juni 1942	Einschränkung des Fleischverbrauchs, zwei fleischlose Tage (Mittwoch und Freitag) für private und kollektive Haushaltungen.
17. August 1942	Dritter fleischloser Tag im Gastgewerbe.
16. Oktober 1942	Rationierung von Brot.
1. November 1942	Bezugssperre und Rationierung von Milch.
17. Mai 1943	Die Bäcker werden ermächtigt, dem Brot Kartoffeln beizumischen.
10. Juni 1943	Bezugssperre und Rationierung von Schokolade, Zuckerwaren und Konditoreihilfsstoffen.
1. März 1944	Dem Brot müssen obligatorisch Kartoffeln beigemischt werden.
1. April 1945	Einstellen der obligatorischen Beimischung von Kartoffeln zum Brot.
9. Mai 1945	Das Ende des Zweiten Weltkrieges bedeutete für unser Land noch lange kein Ende der Rationierungsmassnahmen. Der Weltmangel an Nahrungsmitteln führte zu einer neuen, unerwarteten Herabsetzung verschiedener Rationen. Erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1947 konnten verschiedene Rationierungsmassnahmen Schritt für Schritt abgebaut werden.
1. Juli 1948	Vollständige Aufhebung der restlichen Lebensmittelrationierung.



So sah die erste Lebensmittelkarte vom November 1939 aus:



Schweizer Güterzug mit lebenswichtigen Gütern auf der Fahrt von einem Meerhafen in die Schweiz.



«Anbauschlacht» auf dem bewirtschafteten Sportplatz

14.7	Mehl 100 gr	SCHWEIZERISCHE EIDGENÖSSSCHAFT	LEBENSMITTELKARTE	100 gr Fett oder 1 dl Öl
14.4	Mehl 500 gr			
A	6			
B	6			
C	6			
D	6			
E	6	Rettenen		
		800 gr Mehl	14.	
		500 gr Speisefett oder 5 dl Speiseöl	7.	
G	6			
		Juni 1948		
H	6			
		Juni 1948		
I	6			
		Juni 1948		
J	6			
		Juni 1948		
K	6			
		Juni 1948		
L	6			
		Juni 1948		
M	6			
		Juni 1948		
N	6			
		Juni 1948		
O	6			
		Juni 1948		
P	6			
		Juni 1948		
R	6			
		Juni 1948		
S	6			
		Juni 1948		
T	6			
		Juni 1948		
U	6			
		Juni 1948		
V	6			
		Juni 1948		
W	6			
		Juni 1948		
X	6			
		Juni 1948		
Y	6			
		Juni 1948		
Z	6			
		Juni 1948		

Dies war die letzte Lebensmittelkarte (Juni 1948), die an die Bevölkerung verteilt wurde.

Mobilmachungsarbeiten der Schweiz im Ausland

Wie in der Schweiz, mussten auch im Ausland die notwendigen Vorbereitungen für eine Mobilmachung getroffen werden. Das galt für die meisten schweizerischen Gesandten. Am Beispiel von Frankreich schildert Minister Dr Walter Stucki, dass bei der Mobilmachung die zahlreich in Frankreich und seinen Nordafrikanischen Kolonien wohnenden schweizerischen Wehrmänner, auch die des Landsturms, zu erfassen waren. Das bedingte weitgreifende und eingehende Vorbereitungen. In Paris und seiner Umgebung waren vor dem Krieg gegen 40 000 Schweizer ansässig. Die Zahl der in ganz Frankreich lebenden Schweizer, über 100 000, übersteigt die Bevölkerung mancher Kantone. Die den Ge-

sandtschaften und Konsulaten obliegende militärische Kontroll- und Verwaltungsarbeit ist bedeutend und oft sehr schwierig durchzuführen.

zuführen.
Es war nicht nur die oft mangelhafte Orientierung über die zahllosen militärischen Mutationen oder die nicht immer ordnungsgemäss vorgenommene Ab- und Anmeldung der Schweizer Bürger im Ausland, es waren auch die fehlenden Möglichkeiten, die Interessierten mit den üblichen Informationsmitteln, wie Maueranschläge, Zeitungen, Radio, nicht oder nur in beschränktem Umfang orientieren bzw erreichen zu können. So wurden im Frühjahr 1938 in monatelanger Arbeit neue und möglichst vollständige Kontrollen erstellt. Sie gaben Aufschluss, welche Wehrpflichtigen aufzubieten waren und wo sie einzurücken hatten. Gegen 5000 individuelle Marschbe-

fehle wurden geschrieben und die entsprechende Anzahl Briefumschläge adressiert. **Nicht nur das Aufbieten, auch der rechtzeitige Abtransport nach der Schweiz musste sichergestellt werden.**

Dieses Transportproblem wurde aber noch wesentlich kompliziert durch die Notwendigkeit, auch für einen erheblichen Teil der nicht einrückungspflichtigen Schweizer die Reise nach der Heimat vorzubereiten. Anfangs September 1938 wurde nämlich bekannt, dass die Absicht bestand, im Kriegsfalle die Bevölkerung von Paris quartierweise zu evakuieren. Die Behörden der Stadt Paris erklärten sich dann aber einverstanden, die Schweizer nicht in die Evakuierung einzubeziehen, sofern für sie ein spezieller Evakuierungsplan ausgearbeitet und durchgeführt werde.

Am 28. September 1938 war der Plan bis in alle Einzelheiten ausgearbeitet. Die einzige Möglichkeit, die Schweizer Bürger zu orientieren bestand darin, dass die Präsidenten der **Schweizervereine** ihren Mitgliedern die vorgesehenen Massnahmen bekanntgaben.

Am Vormittag des 1. September 1939 überstürzten sich die Ereignisse: Überreichung der schweizerischen Neutralitätserklärung an die französische Regierung, welche spontan erklärt, die Neutralität und Unverletzlichkeit unseres Landes strikte achten zu wollen; Dekretierung der französischen Generalmobilmachung und Beschluss des Bundesrates betreffend Generalmobilmachung der schweizerischen Armee. Diese beiden letzten Massnahmen wurden gleichzeitig gegen 01.00 Uhr durch das französische Radio bekanntgegeben. Nun begann die grosse Arbeit für die Gesandtschaft und für die 20 unterstellten Konsulate.

Die auf Pickett gestellten Hilfskräfte, vor allem das Personal der Agentur der SBB in Paris, Schweizer Studenten der Cité Universitaire und Mitglieder der Schweizerkolonie, hatten sich pünktlich eingefunden, wurden mit rot-weißen Armbinden ausgerüstet und auf die in sämtlichen Räumen der Gesandtschaft eingerichteten Arbeitsplätze verteilt. Der grosse Ansturm der Besucher setzte gleichzeitig ein, und zehn französische Polizisten konnten kaum Ordnung halten. Die Wehrpflichtigen erhielten nach individueller Überprüfung und Eintragung **gratis die Fahrkarten für die Reise an die Schweizer Grenze**, für zivile Bahnbenutzer wurden Billette verkauft, Unbemittelten wurden solche nach Prüfung durch einen Delegierten der schweizerischen Wohltätigkeitsgesellschaft gratis abgegeben. Die **vorbereiteten Extrazüge** wurden pünktlich abgefertigt. Mit Dankbarkeit erinnert man sich der spontanen und herzlichen Unterstützung der französischen, militärischen und zivilen Behörden und besonders des Bahnpersonals, der französischen «*cheminots*».

Das Schweizerische Rote Kreuz

1939 waren es 75 Jahre her, als am 22. August 1864 die Genfer Konvention unterzeichnet wurde. Ein bedeutender Beitrag der Schweiz zur heutigen Kultur. Das entscheidende Verdienst am Zustandekommen und Inhalt des Vertrages haben zwei grosse Genfer: **Dunant** mit seiner kühnen Vision und seiner leidenschaftlichen Hingabe, **Dufour** mit seiner Weisheit und seinem Wirklichkeitssinn. Wie der damalige Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, IKRK, Professor

Dr Max Huber schreibt, «hat die Genfer Konvention dem Rechtsgedanken im Völkerleben einen mächtigen Anstoß und einer der umfassendsten Bewegungen brüderlicher Hilfe, dem Roten Kreuz, Namen, Ansatzpunkt und Schutz gegeben.»

Der Pflichtenkreis des Schweizerischen Roten Kreuzes hat sich gegenüber der Grenzbefestigung 1914–1918 wesentlich geändert. Es muss vor allem den Verpflichtungen gerecht werden, die ihm – als nationale Hilfsorganisation des Armeesanitätsdienstes – nach den Bestimmungen der Genfer Konvention auferlegt sind. Mit der Mobilmachung traten für das Schweizerische Rote Kreuz folgende **Bestimmungen der Sanitätsdienstordnung** in Kraft:

«Während in Friedenszeiten das Schweizerische Rote Kreuz seine Angelegenheiten selbstständig besorgt und mit der Armee nur indirekt zusammenhängt, tritt es mit der Mobilmachung unter die direkte Leitung der Abteilung

für Sanität des Armeestabes und stellt seine sämtlichen personellen und materiellen Hilfsmittel durch deren Vermittlung dem Armeesanitätsdienst zur Verfügung. Die direkte Verbindung zwischen dem Armeesanitätsdienst und dem Schweizerischen Roten Kreuz wird im Frieden und im Aktivdienst durch den vom Bundesrat gewählten **Rotkreuz-Chefarzt** hergestellt.»

Anfangs September 1939 hat die Mobilmachung des freiwilligen Sanitätspersonals im allgemeinen gut funktioniert. Die Militärsanitätsanstalten wurden umgehend mit dem notwendigen Spitalmaterial versehen, so dass sie ihre Arbeit innerhalb kürzester Zeit aufnehmen konnten. Das vorhandene Spitalmaterial genügte jedoch den wachsenden Anforderungen nicht. Die erste Massnahme nach der Mobilmachung galt daher einer **Sammlung von Gegenständen für die Kriegskrankenpflege** bei der Schweizer Bevölkerung. Eine schwierige Aufgabe war die Beschaffung von Rohmaterial für die Verarbeitung von neuer **Spitalwäsche**

durch die Zweigvereine des Roten Kreuzes. Dank der Unterstützung der Sektion für Textilien des Kriegswirtschaftsamtes gelang es mit der Zeit, das nötige Material zu erhalten und zuzuweisen.

In den letzten Monaten des Jahres 1939 erfolgte die Organisation der **Grenzsanitätskolonnen** und der **Rotkreuztransportkolonnen**. Am 26. November 1939 begann der erste achttägige Einführungskurs der für diese Kolonnen einberufenen **Automobilistinnen** unter dem Kommando des Rotkreuz-Chefarztes in der Kaserne Basel mit einer Teilnehmerzahl von **320 Rotkreuzfahrerinnen**. In einer am 6. Oktober 1939 vom Oberfeldarzt herausgegebenen «*Wegleitung für die Organisation der Bluttransfusion mit konserviertem Blut*» wurde festgehalten, dass das Schweizerische Rote Kreuz **Blutspender** durch Propaganda zu erfassen und deren Kontrollführung zu übernehmen habe.

ERSCHLÖSSEN EMDDOK
MF 366 I 382

ARBEIT UND SOZIALE VORSORGE

Löhne, Preise, Arbeitsmarkt, Sozialversicherung

Von Oberst René Krähenbühl, Samedan

Die folgenden Ausführungen und Tabellen, welche mit freundlicher Genehmigung und zur Verfügungstellung durch das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, BIGA, beziehungsweise aus einem Separatabzug «*Die Volkswirtschaft*» vom November 1943, 11. Heft, verwendet werden, geben einen sehr aufschlussreichen Überblick der damaligen Verdienstmöglichkeiten, des Arbeitsmarktes wie auch der sozialen Vorsorge. Ganz besonders sei auf die detaillierten Tabellen mit eindrücklicher Information hingewiesen, welche die Zeit der Mobilmachung widerspiegeln, zu Vergleichen anregen, aber auch zum Nachdenken auffordern.

Lohn- und Gehaltserhebung

Durchschnittliche Stundenverdienste der Arbeiter nach Arbeiterkategorien und Erwerbsgruppen in Franken, Juni 1939 und Oktober 1942

Erwerbsgruppen	Männer							
	Gelernte		Angelernte und Ungelernte		Frauen		Jugendliche	
	Juni 1939	Okt. 1942	Juni 1939	Okt. 1942	Juni 1939	Okt. 1942	Juni 1939	Okt. 1942
Textilindustrie	1.28	1.64	1.–	1.33	–.72	–.93	–.48	–.70
Industrie der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände	1.53	1.87	1.20	1.48	–.73	–.96	–.49	–.68
Nahrungs- und Genussmittel-industrie	1.69	1.95	1.30	1.54	–.71	–.90	–.53	–.75
Chemische Industrie	1.55	1.88	1.30	1.59	–.79	–.99	–.61	–.77
Papier- und Lederindustrie	1.49	1.90	1.22	1.60	–.70	–.91	–.48	–.68
Graphisches Gewerbe ¹⁾	2.–	2.37	1.26	1.52	–.81	–.97	–	–
Holzindustrie	1.44	1.77	0.99	1.30	–.65	–.88	–.48	–.74
Metall- und Maschinen-industrie ²⁾	1.48	1.87	1.19	1.55	–.77	1.–	–.61	–.89
Uhrenindustrie, Bijouterie ³⁾	1.62	2.06	1.28	1.71	–.91	1.24	–	–
Industrie der Erden und Steine	1.47	1.86	1.12	1.42	–.73	–.94	–.60	–.85
Gewerbliche Betriebe verschiedener Branchen ⁴⁾	1.50	1.77	1.22	1.47	–.90	1.08	–	–
Private Verkehrsanstalten	1.75	2.01	1.28	1.53	–	–	–	–
Gross- und Kleinhandel	1.69	2.–	1.34	1.59	–.91	1.07	–	–
Total	1.55	1.91	1.18	1.51	–.75	–.97	–.55	–.80

¹⁾ Die Angaben beziehen sich auf den August 1939 bzw auf den Dezember 1942.

²⁾ Für die dem Arbeitgeberverband Schweiz Maschinen- und Metallindustrieller angeschlossenen Betriebe beziehen sich die Lohnangaben der Arbeiter für 1939 auf die ganze erste und für 1942 auf die ganze zweite Jahreshälfte; Kinderzulagen und allfällige Gratifikationen wurden bei diesen letzteren Betrieben für die Berechnung der durchschnittlichen Löhne nicht berücksichtigt.

³⁾ Rund 300 Lohnangaben für gelernte, 1000 für angelernte und 1800 für weibliche Arbeiter beziehen sich auf den Juli 1937.

⁴⁾ Schreinergewerbe, Maler- und Gipsergewerbe, Elektroinstallationsgewerbe, Autogewerbe und einzelne andere Gewerbezweige.

Durchschnittliche Monatsgehälter der Angestellten nach Geschlecht und Erwerbsgruppen in Franken, Juni 1939 und Oktober 1942

Erwerbsgruppen	Männer		Frauen	
	Juni 1939	Okt. 1942	Juni 1939	Okt. 1942
Textilindustrie	403.–	514.–	235.–	311.–
Industrie der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände	415.–	512.–	244.–	302.–
Nahrungs- und Genussmittel-industrie	423.–	512.–	255.–	299.–
Chemische Industrie	412.–	509.–	262.–	318.–
Papier- und Lederindustrie	461.–	586.–	265.–	332.–
Graphisches Gewerbe	429.–	506.–	244.–	285.–
Holzindustrie	379.–	466.–	239.–	293.–
Metall und Maschinenindustrie ¹⁾	481.–	585.–	272.–	322.–
Uhrenindustrie, Bijouterie	471.–	557.–	230.–	293.–
Industrie der Erden und Steine	428.–	516.–	236.–	291.–
Gewerbliche Betriebe verschiedener Branchen ²⁾	373.–	429.–	218.–	250.–
Private Verkehrsanstalten	395.–	465.–	205.–	253.–
Gross- und Kleinhandel	380.–	463.–	225.–	272.–
Bank- und Versicherungsgewerbe	477.–	555.–	317.–	359.–
Total	433.–	524.–	250.–	299.–

¹⁾ Kinderzulagen und allfällige Gratifikationen wurden bei den dem Arbeitgeberverband Schweiz Maschinen- und Metallindustrieller angeschlossenen Betrieben für die Berechnung der durchschnittlichen Löhne und Gehälter nicht berücksichtigt.

²⁾ Schreinergewerbe, Maler- und Gipsergewerbe, Elektroinstallationsgewerbe, Autogewerbe und einzelne andere Gewerbezweige.